

Satzung

des

Fördervereins Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben

§ 1

Name Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldisleben/Thüringen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Vereinsziel ist die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung. Der Verein fördert ebenso den Denkmalschutz und die Denkmalpflege durch den Erhalt der historischen Industrieanlage als zugängliches Denkmal. Die Hauptziele des Vereins befinden sich damit in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck der Stiftung Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Durchführung der Dokumentation des technischen Denkmals „Zuckerfabrik Oldisleben“ für jetzige und kommende Generationen sowie Dokumentation der historischen Entwicklung und wirtschaftlichen Bedeutung der Zuckerrübenverarbeitung in Oldisleben. Dies wird umgesetzt durch eine personelle, ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der „Stiftung Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben“ bei der Erfüllung der gleichgerichteten Aufgaben sowie durch eigene operative Tätigkeiten und Projekte zur Verwirklichung der Stiftungszwecke.
 - b) Langfristige Pflege der Erinnerung an die Zuckerrübenverarbeitung in Oldisleben durch Information, Ausstellungen und Führungen.

- c) Unterstützung der Stiftung Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben bei der Zweckerfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Erhaltung, Präsentation und Nutzung der historischen Anlage.
- d) Heranführung der Bevölkerung an die Geschichte der Zuckerindustrie im Rahmen der deutschen Industrie- und Wirtschaftsgeschichte und an den Beitrag der Zuckerindustrie für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Deutschland, insbesondere in der Region um Oldisleben einschließlich der dafür erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit.
- e) Durchführung und Förderung der von der Stiftung in der Liegenschaft Zuckerfabrik Oldisleben durchgeführten Forschungs- und Bildungsmaßnahmen, insbesondere für die Jugend und die an der industriegeschichtlichen Entwicklung und Bedeutung der historischen Zuckerfabrik interessierte Bürgerschaft.
- f) Zusammenarbeit mit der Stiftung bei der Vorbereitung, Durchführung, Planung und Ausführung von Veranstaltungen (z. B. Tag der offenen Tür) auf dem Gelände der Zuckerfabrik Oldisleben.
- g) Durchführung, Mitwirkung oder Förderung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Tagungen und wissenschaftlichen Kolloquien möglichst in Zusammenarbeit mit der „Stiftung Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben“.
- h) Zusammenarbeit mit der Gemeinde, dem Landkreis, dem Freistaat Thüringen und anderen Institutionen, Vereinen und Verbänden zur Förderung der Vereins- und Stiftungsziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Der Verein kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen) beitreten, sofern hierdurch der Vereinszweck gefördert werden kann.

§ 5

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Rechnung des laufenden Jahres und die Kassenführung werden durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, welche die Mitgliederversammlung wählt (§ 14 Abs. 2 b). Das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die Kassenprüfer beantragen in der Regel bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung zugleich die Entlastung des Vorstandes. Ein solcher Entlastungsantrag kann auch von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, welche bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod eines Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - (b) durch den freiwilligen Austritt,
 - (c) durch die Streichung von der Mitgliederliste sowie
 - (d) durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge von natürlichen Personen, Unternehmen und öffentlichen Körperschaften kann unterschiedlich sein.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung sowie
- (b) der Vorstand.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Personen:
- a) dem Vorsitzenden des Fördervereins,

- b) als geborenes Mitglied und als stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes des Fördervereins der Vorsitzende des Vorstandes der „Stiftung Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben“ oder eine von ihm benannte Person,
- c) dem Kassenwart,
- d) zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.

Mit Ausnahme des geborenen Mitgliedes werden die Mitglieder des Vorstandes einzeln auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- (2) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von vier Jahren überschritten wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen (Selbstergänzung).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies dem Vorstandsvorsitzenden mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch die nächste Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach dieser Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (6) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern gilt als vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.

§ 11

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - (a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - (b) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - (c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr bis spätestens Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
 - (e) die Buchführung über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins,
 - (f) die Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres,
 - (g) den Abschluss und die Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - (h) die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 3 Absatz 3 Satz 2, 7 dieser Satzung,
 - (i) die Durchführung und die Überprüfung der vom Verein geförderten Vorhaben.

§ 12

Beginn und Ende der Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes beginnt und endet jeweils mit der Neuwahl des Vorstandes.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe

der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende anwesend sind. Im letzteren Falle entscheidet der Vorsitzende allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten festgelegt sind, werden die Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift zur Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung des Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z. B. Einschreiben) nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder per Email bzw. mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Sitzungen können auch in kombinierter Form erfolgen, z. B. als Präsenzsitzung mit Beteiligung abwesender Mitglieder via elektronische Medien. Die Absätze (1) bis (4) finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen, Vertretung ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Insbesondere betrifft dies:
 - (a) Die Bestimmung der Richtlinien über das Arbeitsprogramm und die Vereinstätigkeit,
 - (b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (c) die Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Förderungs- und Arbeitsprogrammes,
 - (d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - (e) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresberichts der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes
 - (f) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - (g) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - (h) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - (i) die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - (j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (4) Eine Beschlussfassung kann – soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist – auch durch Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel als reine Präsenzveranstaltung statt. Sie kann aber auch als Video-, Telefonkonferenz oder über andere Kommunikationswege stattfinden.
Die Beschlüsse können auch im Umlauf, telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz, per Email oder mit anderen Kommunikationswegen gefasst werden.
Sitzungen können auch in kombinierter Form erfolgen z.B. als Präsenzsitzung mit Beteiligung abwesender Mitglieder via elektronische Medien.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies verlangt oder der Vorstand dies für notwendig hält.

§ 16

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl eines Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorsitzenden des Vorstandes der „Stiftung Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben“ zuzuleiten.

§ 17

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 14-17 dieser Satzung entsprechend.

§ 19

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 20

Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.11.2022 errichtet.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

06.06.2023

Nach Vorprüfung durch das Finanzamt Mühlhausen (Schreiben vom 08.02.2023) wurde der Wortlaut der §§ 2 und 20 durch Beschluss des Vorstands vom 06.06.2023 geändert. Die Gründungsversammlung hatte den Vorstand zur Satzungsänderung entsprechend etwaiger Auflagen des Finanzamtes durch einen entsprechenden Beschluss ermächtigt (siehe Protokoll der Gründungsversammlung vom 01.12.2022).

Unterschrift	Name	Ort	Datum
	Dr. Martin Bruhns	Kleinmachnow	
	Udo Harten	Magdeburg	
	Dr. Markus Lorenz	Naumburg	
	Gunther Sittel	Braunschweig	